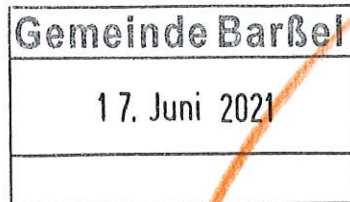


Gemeinde Barßel
Bauamt
Theodor-Klinker-Platz 1
26676 Barßel



Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung

IBAN: DE79280501000001994599
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX

Steuernr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
	3.12 - 3041003	Herr Menkhaus	- 20	fabian.menkhaus@lwk-niedersachsen.de	15.06.2021

**B-Plan Nr. 109 „Elisabethfehn - Sportpark“
hier: Immissionsschutzfachliche Stellungnahme zu Geruchsmissionen nach Maßgaben
der GIRL**

Vorhabenstandort: Flurstücke 306/5 tlw., 306/6 tlw., 309/2, 308/10, 308/11 tlw.,
309/4 tlw. und 313/9 tlw
Flur 7, Gemarkung Barßel

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie planen durch den Bebauungsplan Nr. 109 „Elisabethfehn - Sportpark“ auf den Flurstücken 306/5 tlw., 306/6 tlw., 309/2, 308/10, 308/11 tlw., 309/4 tlw. und 313/9 tlw., Flur 7, Gemarkung Barßel die Bereitstellung des Baurechtes für die vom SV Viktoria Elisabethfehn e. V. geplante Neuanlage von zwei Sportplätzen. Sie baten uns auf Grundlage der Geruchsmissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL) zu prüfen, ob diese Nutzung auf den Grundstücken vor dem Hintergrund der durch die Tierhaltung im Umfeld induzierte Geruchsmissionssituation vertretbar erscheint.

Zur Durchführung der immissionsschutzfachlichen Beurteilung stellten Sie uns einen Entwurf des Geltungsbereiches zur Verfügung.

Bei der Frage, welche Geruchsemissionen zur Ermittlung der Geruchsgesamtbelastung heranzuziehen sind, ist in einem ersten Schritt gemäß Ziff. 4.4.2 der GIRL ein Kreis mit einem Radius von mind. 600 m um die Außenkanten des jeweiligen Plangebietes zu ziehen. In einem weiteren Schritt ist zu prüfen, welche Betriebe, die sich außerhalb des 600 m Radius befinden, einen relevanten Beitrag zur Geruchsgesamtmission innerhalb des jeweiligen Plangebietes leisten (Geruchsstundenhäufigkeit ≥ 2 % der Jahresstunden).

Aus Abbildung 1 wird ersichtlich, dass sich kein landwirtschaftlicher Betrieb mit Tierhaltung im Beurteilungsgebiet befindet. Jenseits des 600 m Radius liegt lediglich in westlicher Richtung eine landwirtschaftliche Hofstelle auf der Rinderhaltung betrieben wird. Diese hat jedoch keinen relevanten Einfluss (> 2% der Jahresstunden) auf den geplanten Geltungsbereich. Weitere Betriebe mit Tierhaltung, deren 2%-Isolinie den Planungsbereich überlagern könnte, sind nicht vorhanden.

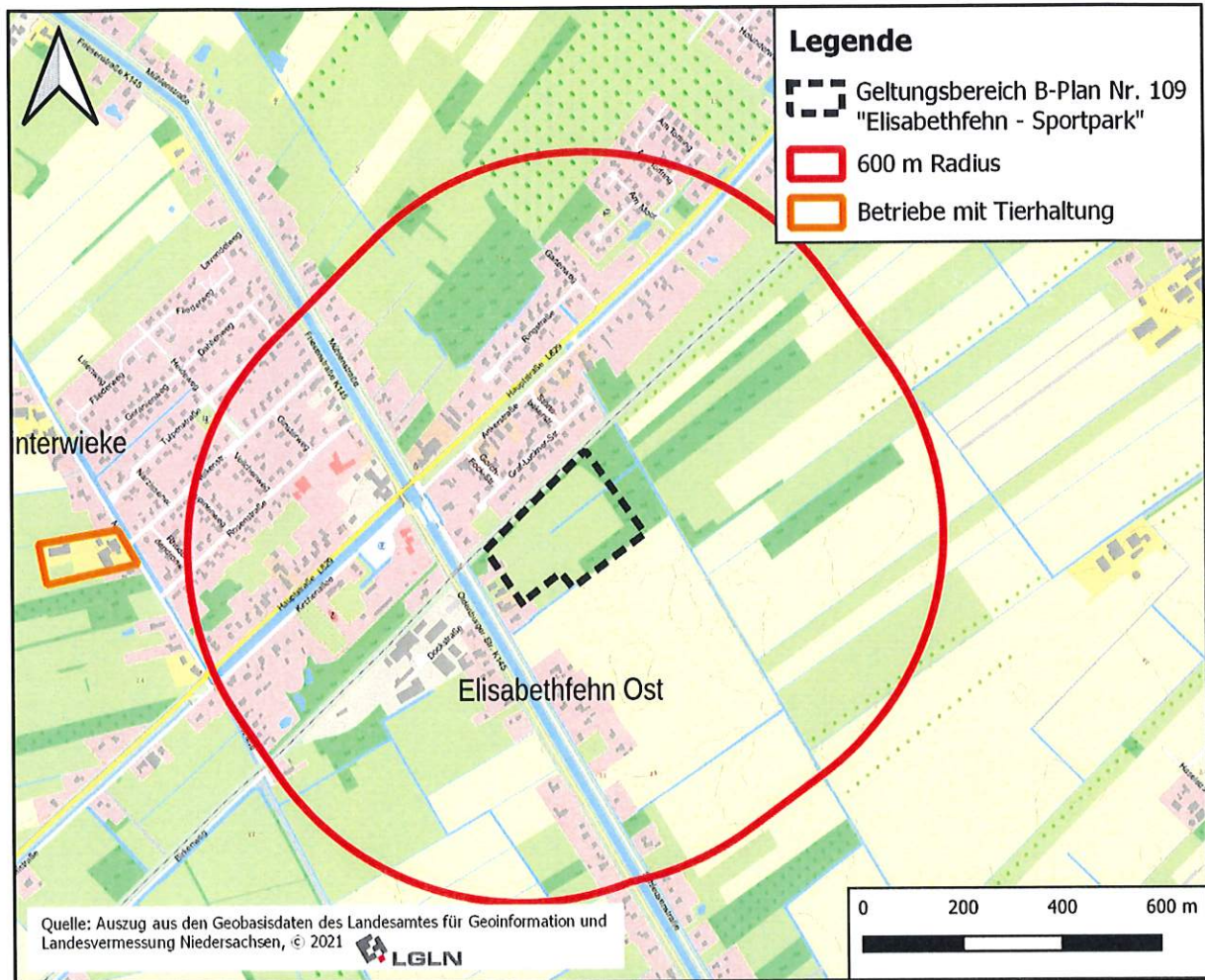


Abbildung 1: Darstellung des Beurteilungsgebietes (1 : 15.000)

Somit sind keine relevanten Geruchimmissionen im geplanten Geltungsbereich des B-Plan Nr. 109 „Elisabethfehn - Sportpark“ zu erwarten und auf eine nähere Betrachtung in Form eines Geruchsimmissionsgutachtens nach VDI 3783 Blatt 13 kann verzichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Fabian Menkhaus
 Fachbereich 3.12 – Sachgebiet Immissionsschutz und Standortentwicklung